



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 5. Februar 2016

Nummer 5

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	37	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	43
25 Genehmigung und Bekanntmachung	37	28 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2014 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün des Regionalverbandes Ruhr	43
26 Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Borken und der Gemeinde Raesfeld über die Übertragung der Aufgaben eines Schulträgers für die Gesamtschule Borken-Raesfeld	40		
27 Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	42		

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

25 Genehmigung und Bekanntmachung

Nachstehende Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West (KAAW) habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentliche-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 26.11.1969 (SGV 202) genehmigt.

Die Änderung der Verbandssatzung wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 GkG NRW bekannt gemacht. Die Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Münster, 26. Januar 2016

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.23.06-002/2015.0001
Im Auftrag
gez. Plätzer

Änderung der Satzung des Zweckverbandes Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West (KAAW) - geänderte Fassung vom 11. November 2015 -

§ 1 Verbandsmitglieder

(1) Die Kommunen

- Stadt Ahaus
- Gemeinde Altenberge
- Stadt Bad Iburg
- Stadt Borken
- Stadt Gescher
- Stadt Greven
- Stadt Gronau
- Gemeinde Heek

- Gemeinde Heiden
- Gemeinde Hopsten
- Stadt Hörstel
- Stadt Ibbenbüren
- Stadt Isselburg
- Gemeinde Ladbergen
- Gemeinde Laer
- Gemeinde Legden
- Stadt Lengerich
- Gemeinde Lienen
- Gemeinde Lotte
- Gemeinde Metelen
- Gemeinde Mettingen
- Gemeinde Neuenkirchen
- Stadt Ochtrup
- Gemeinde Raesfeld
- Gemeinde Recke
- Gemeinde Reken
- Stadt Rhede
- Gemeinde Saerbeck
- Gemeinde Schöppingen
- Stadt Stadtlohn
- Stadt Steinfurt
- Stadt Tecklenburg
- Gemeinde Velen
- Stadt Vreden
- Gemeinde Westerkappeln
- Gemeinde Wettringen
- Stadt Wülfrath

bilden nach § 1 in Verbindung mit §§ 4 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit einen Zweckverband.

(2) Der Beitritt weiterer Gemeinden oder Gemeindeverbände ist möglich.

§ 2 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West – KAAW –“.
- (2) Sitz des Zweckverbandes ist Ibbenbüren.
- (3) Der Sitz des Verbandes kann durch Beschluss der Verbandsversammlung in eine andere Mitgliedskommune verlegt werden.

§ 3**Pflichten der Verbandsmitglieder**

- (1) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die Ziele des Zweckverbandes aktiv zu fördern. Sie wirken in ihrem Einflussbereich darauf hin, die Beschlüsse des Zweckverbandes umzusetzen.
- (2) Hard- und Softwarebeschaffungen können gemeinsam erfolgen, um aus dem Nachfragepotenzial entstehende Möglichkeiten zu nutzen.
- (3) Die Verbandsmitglieder sollen bei gemeinsam eingesetzten Programmen Änderungswünsche an den Hersteller nur über den Verband veranlassen. Näheres kann durch eine gesonderte Vereinbarung geregelt werden.

§ 4**Aufgaben**

Die Verbandsmitglieder arbeiten eng zusammen und koordinieren ihre EDV-Entwicklung unter Beteiligung des Verbandes insbesondere für folgende Aufgaben:

- Entwicklung von Konzepten für die Datenverarbeitung und Einführung von Datenverarbeitungssystemen in den Verwaltungen der beteiligten Mitglieder,
- die Kooperation der Mitglieder im Bereich Hard- und Software-Auswahl sowie -Beschaffung, Anpassung der eingeführten Software an gesetzliche Veränderungen, Begleitung der Prüfung und Freigabe der Software,
- Ermöglichen und Begleiten des Erfahrungsaustausches der Mitglieder untereinander hinsichtlich der Entwicklung der Datenverarbeitung,
- Koordination des Austausches von selbst entwickelter Software der Mitglieder,
- gemeinsame EDV-Lösungen,
- Dienstleistungen für die Mitglieder, z. B. Kopfstellen und Shared-Service-Center und
- Dienstleistungen für Dritte.

§ 5**Organe**

- (1) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher.
- (2) Die Verbandsversammlung kann Fachausschüsse bilden. Es ist mindestens ein Lenkungsausschuss zu bilden.
- (3) Für die Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes kann eine hauptamtliche Geschäftsführerin / ein hauptamtlicher Geschäftsführer eingestellt werden. In diesem Fall gilt § 12.

§ 6**Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet unabhängig von der Einwohnerzahl eine Vertreterin / einen Vertreter in die Verbandsversammlung.
- (2) Für jedes Mitglied ist für den Verhinderungsfall mindestens eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter zu bestellen.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreterinnen / Stellvertreter werden durch die jeweilige Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitglieds bestellt.

- (4) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreter.
- (5) Die / Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher sollen verschiedenen Verbandsmitgliedern angehören.
- (6) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Auslagenersatz wird durch die entsendende Kommune entsprechend der örtlichen Entschädigungsvorschriften gem. § 45 GO erstattet.

§ 7**Einberufung der Verbandsversammlung, Verfahren**

- (1) Die Verbandsversammlung wird von ihrer / ihrem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Sie tritt nach Bedarf, wenigstens jedoch einmal im Jahr, und zwar zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung sowie über die Rechnungslegung und die Entlastung der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers zusammen.
- (2) Die Einladung erfolgt unter Angabe des Datums, der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder in elektronischer Form.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist.
- (4) Die / Der Vorsitzende benennt eine Protokollführerin / einen Protokollführer. Die Protokollführerin / Der Protokollführer hat über die Versammlung eine Niederschrift zu fertigen, in der Datum, Zeit und Ort der Sitzung, die Teilnehmerinnen / Teilnehmer, die Tagesordnung, die Verhandlungsgegenstände und die Beschlüsse festzuhalten sind. Im Übrigen sind die Vorschriften der GO NRW sinngemäß anzuwenden.
- (5) Die Verbandsversammlung kann eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 8**Aufgaben der Verbandsversammlung**

Neben den in § 5 Abs. 2 genannten Aufgaben ist die Verbandsversammlung zuständig für:

1. Die Änderung der Verbandssatzung,
2. die Auflösung des Zweckverbandes,
3. die Wahl der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers und ihrer / seiner Stellvertretung
4. die Entscheidung über den Beitritt oder das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
5. die Wahl der Mitglieder des Lenkungsausschusses,
6. die Festsetzung und Erhebung aller Umlagen,
7. vermögensrechtliche Entscheidungen von erheblicher Bedeutung,
8. die Entscheidung über den Stellenplan,
9. die Entscheidung über die Verwendung etwaiger Überschüsse.

§ 9**Lenkungsausschuss**

- (1) Dem Lenkungsausschuss nach § 5 Abs. 2 gehören neben der Verbandsvorsteherin / dem Verbandsvorsteher und der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung bis zu sieben von der Verbandsversammlung zu wählende Mitglieder an.
- (2) Der Lenkungsausschuss berät und entscheidet über alle wesentlichen Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht ausdrücklich der Verbandsversammlung vorbehalten sind.

- (3) Der Lenkungsausschuss berät die Geschäftsführung und entscheidet in allen für den Geschäftsbetrieb wichtigen Fragen, soweit sie nicht ausdrücklich der Verbandsversammlung oder der Geschäftsführung vorbehalten sind.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Lenkungsausschusses teil.
- (5) Die Geschäftsführung beruft die Sitzungen des Lenkungsausschusses schriftlich oder elektronisch mit einer Frist von 2 Wochen mindestens einmal halbjährlich ein.
- (6) Für das Verfahren im Lenkungsausschuss gelten die Vorschriften für die Verbandsversammlung sinngemäß.

§ 10

Verbandsvorsteherin / Verbandsvorsteher

Die Verbandsvorsteherin / Der Verbandsvorsteher und ihre / seine Stellvertretung werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihrer / ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreterinnen / Vertreter oder der leitenden Bediensteten der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden oder Gemeindeverbände gewählt.

§ 11

Aufgaben der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers

- (1) Die Verbandsvorsteherin / Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie, nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung, die übrige Verwaltung des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers. Die Verbandsvorsteherin / Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzte / Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes.
- (3) Die Verbandsvorsteherin / Der Verbandsvorsteher überträgt im Einvernehmen mit dem Lenkungsausschuss durch Geschäftsanweisung die laufende Geschäftsführung der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer zur eigenverantwortlichen Erledigung.

§ 12

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht mindestens aus einer Geschäftsführerin / einem Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführerin / Der Geschäftsführer ist für die wirtschaftliche Führung des Zweckverbandes verantwortlich.
- (3) Einzelheiten der Geschäftsführung regelt die von der Verbandsvorsteherin / dem Verbandsvorsteher im Einvernehmen mit dem Lenkungsausschuss zu erlassende Geschäftsanweisung.

§ 13

Wirtschaftsführung

Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung der Haushaltssatzung, des Jahresabschlusses sowie über die örtliche Rechnungsprüfung und den Gesamtabchluss.

§ 14

Dienstkräfte

- (1) Der Zweckverband kann hauptamtliches Personal einstellen.

- (2) Über die Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter entscheidet auf Vorschlag der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers der Lenkungsausschuss.

§ 15

Verbandsumlage

- (1) Die laufenden Bruttopersonal- und -sachkosten des Zweckverbandes sowie die Höhe der sonstigen Personal- und Sachaufwendungen einschließlich der Kosten des Zweckverbandes, die ihm durch die Inanspruchnahme von Personal und Dienstleistungen der Mitglieder entstehen, haben die Verbandsmitglieder als Umlage anteilig nach der amtlichen Bevölkerungsfortschreibung (30.06. des Vorjahres) des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik jährlich zu leisten. Nach Aufforderung durch den Verband sind angemessene Abschläge zu entrichten.
- (2) Soweit ein Jahresüberschuss erzielt wird, kann die Verbandsversammlung auf Vorschlag des Lenkungsausschusses beschließen, dass die Überschüsse anteilig entsprechend Abs. 1 zurückgezahlt werden.
- (3) Erbringt der Zweckverband Leistungen für Nichtmitglieder (Dritte) sind diese mindestens voll kostendeckend in Rechnung zu stellen.

§ 16

Anwendung der Gemeindeordnung

Soweit das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung NRW in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.

Gleiches gilt für den Fall, dass Regelungen der Satzung fehlerhaft oder aus sonstigem Grund unanwendbar sind.

§ 17

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen nur im Amtsblatt des Kreises, in dessen Gebiet der Sitz des Verbandes liegt.

§ 18

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, Kündigung

- (1) Über das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern entscheidet die Verbandsversammlung.
- (2) Verbandsmitglieder können die Mitgliedschaft mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Haushaltsjahres kündigen. Bis zur Rechtswirksamkeit des Austritts bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der auf das ausscheidende Mitglied entfallenden Anteile nach § 15.

§ 19

Auflösung und Abwicklung des Zweckverbandes

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen durch Beschluss der Verbandsversammlung möglich.
- (2) Im Falle der Auflösung des Verbandes wird das nach Bereinigung der Verbindlichkeiten verbleibende Verbandsvermögen nach dem § 15 Abs. 1 festgelegten Schlüssel und nach näherer Bestimmung durch die Verbandsversammlung unter den im Zeitpunkt der Auflösung verbleibenden Mitglieder aufgeteilt. Ist eine Realteilung nicht möglich, ist eine Lösung über Ausgleichszahlungen anzustreben.
- (3) Soweit Dienstverhältnisse hauptamtlicher Beschäftigter nicht gelöst werden können, sind diese von einem oder mehreren Mitgliedern weiter zu beschäftigen.

Die Kosten der Weiterbeschäftigung sind von den Verbandsmitgliedern anteilig entsprechend § 15 zu übernehmen.

- (4) Der Verband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, so lange die Abwicklung einzelner Geschäfte dies erfordert.

§ 20

Genehmigung und Inkrafttreten

Die Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 37-40

26 Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Borken und der Gemeinde Raesfeld über die Übertragung der Aufgaben eines Schulträgers für die Gesamtschule Borken-Raesfeld

Mit Verfügung vom 28.01.2016 habe die nachstehend abgedruckte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Borken und der Gemeinde Raesfeld über die Errichtung und Fortführung eines Teilstandortes der Gesamtschule Borken-Raesfeld in Raesfeld mit der Maßgabe genehmigt, dass diese erst am Tage nach der Veröffentlichung wirksam wird.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Borken und der Gemeinde Raesfeld über die Übertragung der Aufgaben eines Schulträgers für die Gesamtschule

Die Stadt Borken und die Gemeinde Raesfeld schließen die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Grundlage dieser Vereinbarung sind die §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 in Verbindung mit § 78 Absatz 8 Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005, jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, sowie die Beschlüsse der Räte der Stadt Borken und Gemeinde Raesfeld vom 04.11.2015.

Präambel

Zur Sicherstellung und Weiterentwicklung eines ortsnahen Schulangebots haben die Räte der Stadt Borken und der Gemeinde Raesfeld beschlossen, zukünftig eine Gesamtschule Borken-Raesfeld mit einem Hauptstandort in Borken und einem Teilstandort in Raesfeld zu gründen. Für die neue Gesamtschule werden die Schulräume der auslaufenden Remigius-Hauptschule Borken und der auslaufenden Verbundschule Raesfeld (Alexanderschule) sukzessive genutzt.

Die Stadt Borken wird die Gesamtschule als Schulträger unter Berücksichtigung ihrer Funktion als Mittelzentrum betreiben. Für das Anmeldeverfahren und die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die Gesamtschule der Stadt Borken gilt einheitlich § 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I einschließlich der Verwaltungsvorschriften hierzu.

§ 1

Übertragung der Aufgaben

Die Stadt Borken verpflichtet sich, die Aufgaben des Schulträgers der Gesamtschule auch für die Gemeinde Raesfeld

im Wege der Delegation gemäß § 23 Absatz 1, 1. Halbsatz, Absatz 2 Satz 1 GkG durchzuführen.

Dazu wird die Stadt Borken mit Beginn des Schuljahres 2016/17 eine Gesamtschule in Borken mit einem Teilstandort in der Gemeinde Raesfeld errichten.

Der Schulträger hat die Gemeinde Raesfeld in alle Entscheidungen, die die Stadt Borken als Schulträger trifft, mit einzubeziehen. Hierzu gehören insbesondere alle schulorganisatorischen Regelungen einschließlich der Wahl der Schulleitung, Schulbau- und Schulunterhaltungsmaßnahmen, die auch die von Schülern aus Raesfeld besuchte Gesamtschule betreffen und erhebliche finanzielle Bedeutung haben. Die Gemeinde Raesfeld ist gegenüber dem Schulträger berechtigt, hierzu Stellung zu nehmen. Entscheidungen, die den Teilstandort betreffen, können nur einvernehmlich mit der Gemeinde Raesfeld getroffen und umgesetzt werden.

§ 2

Errichtung und Standorte

- (1) Die Stadt Borken errichtet gem. § 81 Abs. 2 SchulG NRW die neue Gesamtschule mit Teilstandort in Raesfeld zum Schuljahr 2016/17 nach Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster und bei Erreichen der erforderlichen Anmeldezahl nach Beendigung des Anmeldeverfahrens für die Schulen der Sekundarstufe zum Schuljahr 2016/17.
- (2) Die Gesamtschule führt zunächst die Bezeichnung „Gesamtschule Borken-Raesfeld“.
- (3) Die Gesamtschule Borken-Raesfeld wird gem. § 83 Abs. 5, 6 und 7 SchulG NRW an zwei Standorten geführt. Hauptstandort ist Borken, Teilstandort ist Raesfeld.
- (4) Die Gesamtschule wird als gebundene Ganztagschule gem. § 9 Abs. 1 SchulG geführt.
- (5) Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster und vorbehaltlich des Erreichens der erforderlichen Anmeldezahl nach Beendigung des Anmeldeverfahrens für die Schulen der Sekundarstufe zum Schuljahr 2016/17 wird die Gesamtschule 6-zügig geführt. Der Hauptstandort wird mit 3 oder 4 Zügen im Gebäude der Remigius-Hauptschule in Borken errichtet. Im Gebäude der Alexanderschule in Raesfeld entsteht eine 2- bzw. 3-zügige Dependence. Dabei werden am Hauptstandort in Borken sämtliche Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I unterrichtet, am Teilstandort in Raesfeld mindestens die Jahrgangsstufen 5 bis 8. Eine Oberstufe (Sekundarstufe II) wird ausschließlich in Borken eingerichtet.
- (6) Wird die Mindestgröße zur Errichtung des Teilstandortes in Raesfeld im Anmeldeverfahren nicht erreicht, wird die Gesamtschule am Standort der Remigius-Hauptschule zunächst mit 4 Zügen errichtet. Der Teilstandort Raesfeld wird dann bei entsprechender Nachfrage zu einem späteren Zeitpunkt errichtet.

§ 3

Organisation und Standorte

- (1) Die Kommunen stellen die für ihren Standort erforderlichen Gebäude und deren Einrichtung für alle Schülerinnen und Schüler, die an diesem Standort aufgenommen werden zur Verfügung. Für den Teilstandort Raesfeld bedeutet dies, dass der Schulkomplex der auslaufenden Verbundschule (Alexanderschule) und für den Hauptstandort Borken der Schulkomplex der auslaufenden Remigius-Hauptschule zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Das Ganztagsangebot sowie die Mittagsbetreuung werden über ein gemeinsames Schulkonzept möglichst unter Einbeziehung örtlicher Vereine organisiert. An beiden Standorten erfolgt ein Mensabetrieb mit Mittagsverpfle-

gung. Dabei soll das Angebot an beiden Standorten vergleichbar sein. Für die Auswahl des Lieferanten ist jeweils die Standortkommune verantwortlich.

§ 4 Kostenbeteiligung

- (1) Jede Kommune bleibt für den Bestand, die Unterhaltung und den Betrieb des jeweiligen Schulgebäudes an seinem Standort verantwortlich. Die Kommunen tragen hierzu insbesondere den erforderlichen Aufwand für
- die Gebäudeunterhaltung einschließlich der Wartung der dem Betrieb des Gebäudes zuzuordnenden Anlagen und Maschinen,
 - Reinigung der Gebäude und Pflege der Außenanlagen,
 - Steuern, Abgaben und Versicherungen für die Schulgebäude,
 - Verbrauchskosten wie Heizung, Beleuchtung, Wasser, Abwasser, Telekommunikation,
 - die Personalkosten der Hausmeister und
 - sonstige Betriebskosten.

Notwendige Investitionen an den Standorten trägt ebenfalls die jeweilige Standortkommune.

Die Ausstattung von Haupt- und Teilstandort soll insbesondere auch im Bereich der Neuen Medien und Naturwissenschaften vergleichbar sein.

- (2) Die personelle Besetzung des Schulsekretariats, der Schuljugendarbeit, des Mensapersonals und etwaig erforderlicher Stellen für eine Übermittags-/Nachmittagsbetreuung erfolgt durch die jeweilige Standortkommune. Etwaige Kooperationsverträge mit externen (örtlichen) Trägern schließt die jeweilige Kommune für ihren Standort ab. Die Kosten trägt die Standortkommune jeweils selbst.

Die den Unterricht begleitenden Angebote (insbesondere Schuljugendarbeit, Speiseangebot, Übermittags-/Nachmittagsbetreuung) der Schulstandorte sollen in Qualität und Quantität vergleichbar bzw. aufeinander abgestimmt sein.

- (3) Die entstehenden Aufwendungen für die Führung und den Betrieb der Gesamtschule werden von den beiden Kommunen jeweils für ihren Standort getragen.
- (4) Soweit Aufwendungen nicht eindeutig einem Standort zuzuordnen sind, werden diese nach Anzahl der vor Ort unterrichteten Schülerinnen und Schüler aufgeteilt.
- (5) Die Erträge, die den beiden Kommunen als Zuweisungen (vermindert um hierauf ggfs. zu zahlende Umlagen), Erstattungen, Schulpauschalen im Rahmen des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) usw. für die Gesamtschule zufließen, werden im Verhältnis der an den Standorten unterrichteten Schülerinnen und Schüler auf beide Kommunen aufgeteilt.
- (6) Die Antragsbearbeitung für die Schülerbeförderung übernimmt jede Kommune für ihren Schulstandort selbst.
- (7) Für die Ermittlung der Schülerzahlen gilt der alljährliche Stichtag der Schulstatistik (zurzeit 15.10.) des Rechnungsjahres.
- (8) Die Abrechnung etwaiger Schulkostenanteile erfolgt jeweils zu Anfang eines Haushaltsjahres für das abgelaufene Haushaltsjahr. Während eines Haushaltsjahres werden halbjährliche Abschlagszahlungen auf den endgültigen Kostenanteil jeweils zum 30.03. und 30.09. auf Grundlage der Planansätze des Haushaltsplanes der

Stadt Borken für das Produkt „Gesamtschule – Kostenstelle Gesamtschule Borken-Raesfeld“ fällig.

Nach Feststellung des Rechnungsergebnisses wird der Schulkostenanteil endgültig festgesetzt. Ergibt sich dabei im Verhältnis zum vorläufigen Schulkostenanteil eine Minderzahlung oder eine Überzahlung, so ist diese mit der nächstfolgenden Abschlagszahlung auszugleichen.

Die Stadt Borken stellt der Gemeinde Raesfeld die Kostenabrechnung und Kostenaufteilung für die Gesamtschule Borken-Raesfeld alljährlich zur Prüfung zur Verfügung.

§ 5 Dauer der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung / Kündigung

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem anderen Vertragspartner zu erfolgen.

Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre zum Schuljahresende. Im Falle der Kündigung dieser Vereinbarung stehen den Beteiligten mit Ausnahme der weiterzuleitenden GFG-Mittel keine Ausgleichsansprüche zu.

Die Vereinbarung endet unabhängig von vorgenannten Kündigungsfristen mit der Einstellung des Schulbetriebes an einem Schulstandort.

- (2) Die Vertragsparteien sind sich bewusst, dass mit der Neugründung noch nicht alle Punkte der Zusammenarbeit abschließend geregelt werden können. Aus diesem Grunde wird eine 3-jährige Probezeit vereinbart. Änderungen können jeweils nach Ablauf eines Jahres im gegenseitigen Einvernehmen vorgenommen werden.

§ 6 Streitigkeiten

- (1) Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung werden von der Stadt Borken und der Gemeinde Raesfeld gütlich durch offene Aussprache geregelt. Hierbei ist besonders das Wohl der Kinder zu berücksichtigen. Bleibt die Aussprache ergebnislos, so ist gemäß § 30 GkG die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.
- (2) Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt. Durch diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bleibt das Vermögen der jeweiligen Kommunen unangetastet.

§ 7 Kommunalpolitische Beteiligungen

- (1) Kommunalpolitische Beschlüsse der Stadt Borken, die die Stadt Borken als Schulträger fasst und unmittelbare Auswirkungen auf die Gemeinde Raesfeld oder den dortigen Teilstandort haben, bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Raesfeld (z. B. bei einer mgl. Veränderung der Zügigkeit).
- (2) Die Kommunen Borken und Raesfeld bilden zur Beratung schulfachlicher Fragen, an denen der Schulträger beteiligt ist, sowie der finanziellen Ausstattung und notwendiger Investitionen einen Beirat, dem maximal 8 Vertreter der Stadt Borken und 4 Vertreter der Gemeinde Raesfeld sowie die Schulleitung angehören. Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich sowie auf Antrag der Kommunen Borken und Raesfeld.

§ 8 Bereitschaft zur Nachbesserung

Sollten aus dem laufenden Betrieb der Gesamtschule Borken-Raesfeld Ergänzungen oder Nachbesserungen die-

ser Vereinbarung erforderlich werden, so erklären die beteiligten Kommunen hierzu ihre grundsätzliche Bereitschaft. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 10 Inkrafttreten

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde gem. § 24 GkG NRW i.V.m. § 78 Abs. 8 SchulG NRW. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Münster, 28.01.2016

Bezirksregierung Münster
48.02.01.01/403
Im Auftrag


Sczigalla

Die Genehmigung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, 28.01.2016

Bezirksregierung Münster
48.02.01.01/403
Im Auftrag




Sczigalla

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 40-42

27 Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bezirksregierung Münster
500-0333427/0039.U

26.01.2016

Genehmigungsverfahren für die Erweiterung und für den Betrieb der Kläranlage Rheine-Nord - Neubau eines Niederdruckgasspeichers und Anlagen zur Faulgasverwertung -

Die „Technischen Betriebe Rheine AÖR“ (TBR) haben im Auftrag der Stadt Rheine, Klosterstraße 14, 48431 Rheine am 14.08.2015 die Genehmigung gem. § 58 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) für die Erweiterung und den Betrieb einer Kläranlage auf dem Stadtgebiet Rheine, mit unveränderter Abwasserbehandlungskapazität von 253.000 Einwohnerwerten [entsprechend 15.180 kg/d biochemischer Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (roh)] beantragt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Erweiterung bzw. wesentliche Änderung des Betriebes. Gemäß den §§ 3 a, 3 b Abs. 3, und 3 c in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 13.1.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 17.08.2012 (BGBl. I S. 1726, 1751) und Anlage 1 Ziffer 1 der Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen vom 29.04.1992 (SGV. NRW.2129) hat die Behörde anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Die Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist, weil keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Im Auftrag
gez. Alfred Klosterschulte
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 42

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

28 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2014 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün des Regionalverbandes Ruhr

Gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung von Art. 16 Ges. vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) wird die Feststellung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün für das Wirtschaftsjahr 2014 wie folgt bekannt gemacht:

1. Feststellung durch die Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 11.12.2015 den Lagebericht und den Jahresabschluss zum 31.12.2014 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün

- mit einer Bilanzsumme von 25.113.289,96 €
- mit einem Eigenkapital von 6.393.968,85 €
- mit einem Verlustausgleich von 11.828.438,63 € und einem Zuschuss in das eigene Vermögen RVR Ruhr Grün von 339.934,03 € durch den RVR

festgestellt.

2. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes RVR Ruhr Grün. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2014 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BRV AG, Essen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 16.10.2015 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang bestehenden Jahresabschluss – unter Einbeziehung der Buchführung – und den Lagebericht des

RVR Ruhr Grün, Essen

für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach der GO NRW und der GemHVO NRW, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des Betriebsleiters der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirt-

schaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Betriebsleiters der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BRV AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 22.12.2015

GPA NRW
Im Auftrag
gez. Helga Giesen

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2014 werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Gebäude des Regionalverbandes Ruhr, Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen, Zimmer Nr. 323, während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Essen, den 15. Januar 2016



Karola Geiß-Netthöfel
Regionaldirektorin

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster